



---

## SITZUNGSVORLAGE T 2004/400/0277

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Schule, Bildung, Kultur,  
Freizeit und Sport

08.07.2004

---

Frank Siemer

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Haupt- und Finanzausschuss

12.07.2004

Rat

12.07.2004

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

**hier: Aufhebung des Sperrvermerkes bei der HHSt. 5600.641641 "Bauliche  
Ergänzungsmaßnahmen in der Sporthalle am Hallenbad"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2004.

**Dringlichkeitsentscheidung**

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 GO NW wird folgenden Entscheidungen zugestimmt:

a.)

Der Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 5600.941641 wird aufgehoben.

b.)

Bei der Haushaltsstelle 5600.941641 wird ein Betrag in Höhe von 150.000,- € überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung.

Oelde, den 05.07.2004

Bürgermeister  
gez. Predeick

Ratsmitglied  
gez. Koch

### Haushaltsrelevante Daten

Haushaltsstelle:	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
5600.941641		
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>Folgekosten:</b>	<b>Mittel stehen zur Verfügung</b>

#### Erläuterungen:

#### Sachverhalt:

zu 1)

Der Haushaltsplan 2004 sieht im Vermögenshaushalt für die dringend notwendige Sanierung der Decken- und Beleuchtungstechnik der Sporthalle am Hallenbad eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 300.000 € vor. Diese Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes unabweisbar.

Ferner sieht der Haushaltsplan für die Sporthalle am Hallenbad eine Verpflichtungsermächtigung über weitere 150.000 € vor. Diese ermächtigt dazu, in 2004 weitere Aufträge zu vergeben, um über die bloße o.g. Sanierungsmaßnahme für Zwecke allein der Sportnutzung hinaus im Rahmen der Deckensanierung auch bereits jetzt technische Vorkehrungen für eine weitere Nutzung der Sporthalle für gelegentliche Veranstaltungszwecke zu installieren.

Mit diesen zusätzlichen Investitionen in Höhe von 150.000 € sind die baulichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Versammlungsstätte für Großveranstaltungen im Sinne der Versammlungsstättenverordnung noch nicht zu erfüllen. Hierzu wären u.a. weitere Rettungswege, Rauchabzüge und Toiletten erforderlich. Die nun im Bereich der Decke vorgesehenen weiteren Investitionen können allerdings als Basis für gelegentliche Großveranstaltungen dienen.

Die Freigabe dieser zusätzlichen Finanzmittel ist nach dem Haushaltsplan aber mit einem Sperrvermerk versehen. Sie soll nur erfolgen, wenn und soweit der Rat entscheidet, dass die Sporthalle am Hallenbad künftig nicht nur ausschließlich für sportliche Zwecke bereit stehen soll, sondern – mangels geeigneter Raumalternativen in Oelde – darüber hinaus wie schon bisher geschehen auch künftig gelegentlich für Großveranstaltungszwecke mitgenutzt werden soll.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde anlässlich der politischen Diskussion über die Haushaltsansätze ein breiter politischer Konsens dafür erkennbar, dass eine über die reine Sportnutzung hinausgehende Nutzung der Halle auch künftig möglich sein soll.

Gleichwohl bedarf es noch eines ausdrücklich klarstellenden Beschlusses des Rates über die künftige Hallennutzung der Sporthalle am Hallenbad, um den im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerk aufzuheben und die Mittel aus der Verpflichtungsermächtigung einsetzen zu können.

Da die Arbeiten allein in den Sommerferien durchgeführt werden sollen, ist zur rechtzeitigen Vergabe der Aufträge ein Dringlichkeitsbeschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes erforderlich.

zu 2)

Betriebswirtschaftlich ist es sinnvoll, diese Maßnahmen bereits zeitgleich mit der notwendigen Deckensanierung durchzuführen, da andernfalls Zusatzkosten z.B. für einen später erneut notwendigen Aufbau eines Montagegerüsts entstehen würden.

Da die Deckensanierung jedoch in den Sommerferien 2004 aus sportfachlichen Gründen zur Aufrechterhaltung des Schulsport- und Vereinssportbetriebes abgeschlossen werden muss, würden auch die weiteren technischen Installationen im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsnutzung der Halle bereits in 2004 nicht nur als Auftrag vergeben werden, sondern auch umgesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass die damit zusammenhängenden Ausgaben auch in 2004 bereits kassenwirksam würden und nicht – wie es im Haushaltsplan noch angenommen wird – erst im Folgejahr 2005.

Haushaltsrechtlich ist die erfolgte Ausweisung als Verpflichtungsermächtigung gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 GO NW ein geeigneter Deckungsvorschlag für die Mittelbereitstellung, da die Mittel im Haushaltsplan 2005 entsprechend dem Investitionsplan bereitgestellt werden.

Kassenmäßig erfolgt eine Bereitstellung der noch in 2004 abfließenden Gelder wie folgt:

Es ist zu erwarten, dass durch das späte Wirksamwerden des Haushaltsplanes erst im Laufe des Monats Mai 2004 diverse, im Haushaltsplan vorgesehene Tiefbaumaßnahmen in diesem Jahr nicht vollständig abgewickelt und vor allem nicht mehr vollumfänglich schlussabgerechnet werden können, so dass in 2004 ein vollständiger Zahlungsmittelabfluss hinsichtlich dieser Maßnahmen nicht mehr erfolgen wird. Insgesamt ist daher eine ausreichende Kassenliquidität durch die überplanmäßige Mehrausgabe nicht gefährdet.

Der Sachverhalt wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben, da dieser gemäß § 60 Absatz 2 GO NW die Dringlichkeitsentscheidung der Auftragsvergabe genehmigen muss.